Beschlussvorlage

Kreisausschuss
am 30.11.2026
TOP öffentlich

Personalverwaltung
Referat 11

Aktenzeichen:

12.11.2026

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Jobcenter FFB und dem Landkreis über die Wahrnehmung der Aufgaben Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe durch den Landkreis – Antrag der Kreistagsfraktion B90/Die Grünen vom 11.10.2026

Anlage(n):
Antrag Beantwortung weiterer Fragen zur Causa Bildungs- und Teilhabeleistungen.cleaned

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.10.2026
zur Beantwortung weiterer Fragen zur Causa Bildungs- und Teilhabeleistungen

Das Landratsamt nimmt zu den vorgetragenen Fragen wie folgt Stellung:

Zu 1a. Wer führt die Verhandlungen zwischen dem Landkreis und der gemeinsamen Einrichtung (gE) = Jobcenter (JC) über Nachzahlungen des JC an den Landkreis federführend und in der Spitze? [Thomas Karmasin als Fürstenfeldbrucker Landrat mit Thomas Karmasin als Vorsitzender der Trägerversammlung des JC?]

LRA: Vorgespräche fanden statt zwischen Vertretern der Abteilungsleitung Soziales und der Personalverwaltung auf Landkreisseite und der Geschäftsführerin des Jobcenters sowie dem Beauftragen für den Haushalt auf Jobcenter-Seite.
Eine finale Entscheidung über eine Vereinbarung bezüglich einer Nachzahlung des Jobcenters an den Landkreis obliegt den Kreisgremien und dem Jobcenter und wäre wohl von der Geschäftsführerin für das Jobcenter und von Herrn Landrat für den Landkreis zu unterzeichnen.

Zu 1b. Seit wann werden konkrete Verhandlungen zwischen dem Landkreis und dem JC über Nachzahlungen des JC an den Landkreis geführt und reklamierte der Landkreis zu Beginn der Verhandlungen Nachzahlungen für sämtliche Personal- und Sachkosten über den Zeitraum zwischen 2015 und 2026?

LRA: Ein erster Austausch über eine Kompensation der vom Landkreis erbrachten Leistungen begann im November/Dezember 2025. In diesem Zuge bestätigte der Landkreis dem Jobcenter schriftlich, dass über Ansprüche sowohl aus dem laufenden als auch aus vergangenen Jahren Verhandlungen geführt werden, um die Hemmung der Verjährung, die ansonsten mit dem Jahreswechsel für bestimmte Teil-Forderungen aus der Vergangenheit möglicherweise eingetreten wäre, zu erreichen. Im April/Mai 2026 erfolgte mittels Schreiben von Herrn Landrat an die Geschäftsführerin des Jobcenters die Geltendmachung der mittlerweile aufwendig recherchierten substantiierten Forderungen für die Jahre 2016-2025.
Die im Ferienausschuss behandelten Vereinbarung für das Jahr 2026 hat auch die Trägerversammlung mittlerweile gebilligt. Sie wurde sowohl von Herrn Landrat als auch der Geschäftsführerin des JC unterzeichnet.

Zu 1c. Durch wen seitens des JC bzw. der Bundesagentur für Arbeit erfolgte die Einrede der Verjährung für einen erheblichen Teil der in den Jahren 2015 bis 2026 vom Landkreis getragenen Personal- und Sachkosten?

LRA: Mit Schreiben vom 25.06.2026 hat Frau Baubkus (Geschäftsführerin des Jobcenters) für das JC gegenüber dem Landkreis die Einrede der Verjährung erhoben.

Zu 2a. Was war der Grund dafür, dass der Beschluss der Trägerversammlung des JC aus dem Juli 2015, die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch den Landkreis erbringen zu lassen, im Umlaufverfahren und nicht in einer der physischen Sitzungen der Trägerversammlung gefasst wurde?

LRA: Der Beschluss fand ausweislich der vorliegenden Unterlagen im Umlaufverfahren statt, da die nächste reguläre Sitzung der Trägerversammlung erst für Ende November 2015 anberaumt war. Da durch Änderungen im Bereich der Informationstechnik der BA das bisherige BuT Verfahren im Jobcenter nicht mehr sicher gewährleistet werden konnte, sah die Trägerversammlung die Notwendigkeit einer zeitnahen Entscheidung. Umlaufverfahren sind in der Trägerversammlung des Jobcenters üblich und finden regelmäßig statt.

Zu 2b. Fanden sich in der Vorlage zu dem Umlaufbeschluss aus dem Juli 2015 Ausführungen zu vertraglichen Regelungen und zu den Modalitäten der Kostentragung und der Abrechnung und, wenn ja, welche, wenn nein, wie ist das zu begründen?

LRA: In den Unterlagen des Umlaufbeschlusses war dem Beschlussvorschlag folgender Nachsatz gesondert nachgestellt:

„Auswirkungen für das Jobcenter:
geschäftspolitisch, organisatorisch:
Es wird eine Vereinbarung zur teilweisen Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 28, 29 SGB II zwischen dem LKR FFB und dem Jobcenter FFB angestrebt, die die konkrete Umsetzung und Organisation der Aufgaben (u.a. Leistungserbringung, Datenübermittlung, Datenschutz) beschreibt."

Warum nur von dem „Anstreben" einer Vereinbarung gesprochen wurde und nicht die Notwendigkeit einer solchen für die Wirksamkeit der Aufgabenübertragung vom Jobcenter auf den Landkreis erkannt wurde, lässt sich nicht nachvollziehen. Ebenso lässt sich nicht nachvollziehen, warum die Entgeltlichkeit dieser Aufgabenwahrnehmung sowie hierfür notwendige Abrechnungsmodalitäten nicht thematisiert wurden.

Zu 2c. Machte man sich in der Landkreisverwaltung vor und bei dem Beschluss, dass der Landkreis die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen übernimmt, keine Gedanken über die Kostentragung und die Abrechnungsmodalitäten?

LRA: Siehe Frage 2b. Auch aufseiten der Landkreisverwaltung lässt sich nicht mehr nachvollziehen, ob die Entgeltlichkeit der Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis thematisiert wurde.

Zu 3a. Inwiefern ist das Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung bezüglich der Übertragung der Wahrnehmung der Leistungen der Bildung und Teilhabe an den Landkreis „insbesondere auf eine unzureichende Übergabe im Bereich der Geschäftsführung des Jobcenters von der früheren an die jetzige Leitung“ zurückzuführen?

LRA: Aufgrund des o.g. Hinweisfeldes im Umlaufbeschluss gehen wir davon aus, dass im Jobcenter, das für die Umsetzung der Beschlüsse der Trägerversammlung zuständig ist, ein offener Auftrag (Anstreben einer Vereinbarung mit dem Landkreis) vorgelegen hatte. Dieser hätte dann entsprechend von der früheren auf die aktuelle Geschäftsführerin übergeben werden müssen.
Es ist jedoch auch nicht auszuschließen, dass die ehemalige Geschäftsführerin davon ausgegangen ist, dass mit der rein organisatorischen Übergabe der Aufgabe an den Landkreis, der Arbeitsauftrag aus der Trägerversammlung erledigt war. In diesem Fall wäre jedoch verkannt worden, dass die Aufgabenübertragung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Jobcenter und Landkreis bedurft hätte.

Zu 3b. Vertritt die Landkreisverwaltung tatsächlich die Auffassung, dass nur bei Vorliegen eines schriftlichen Vertrags das Fehlen von Abrechnungen zu entdecken gewesen wäre?

LRA: Grundsätzlich hätte zu Beginn der Aufgabenübertragung die Entgeltlichkeit der Leistung erkannt werden müssen (siehe oben). Im laufenden Betrieb war es jedoch nahezu unmöglich, zu erkennen, dass es sich bei den von den Mitarbeitern seitdem fortlaufend erbrachten BuT Leistungen (auch) für SGB II Empfänger um originäre Jobcenteraufgaben handelt, die grundsätzlich gegenüber dem Jobcenter abrechenbar gewesen wären, bzw. selbst wenn dies erkannt worden wäre, auch zu erkennen, dass die Übertragung fehlerhaft und ohne eine Regelung zur Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit erfolgt war. Bei Vorliegen eines entsprechenden Vertrages hingegen hätte der Nichtvollzug einer darin geregelten Abrechnung entdeckt werden können.

Zu 4. Im Rahmen welcher konkreten Prüfung des BKPV wurden das Fehlen einer schriftlichen vertraglichen Regelung und das Fehlen von Abrechnungen festgestellt und moniert?

LRA: Während der Prüfung des BKPV der Jahresabschlüsse 2019-2022 im September 2025 wurden Unterlagen sowohl von Referat 31 als auch von Referat 11 angefordert. Im Oktober/November 2025 erhielt die Verwaltung vom BKPV einen Berichtsentwurf, mit welchem das Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung sowie der dazugehörigen Abrechnungen festgestellt wurde.

Zu 5. Wurden der Kreistag bzw. ein Ausschuss des Kreistags mit dem Beschluss der Trägerversammlung des JC, die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch den Landkreis als dem kommunalen Träger des JC erbringen zu lassen, befasst und, wenn ja, welche der Gremien zu welchem Zeitpunkt, wenn nein, weshalb nicht?

LRA: Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kreistag bzw. ein Ausschuss des Kreistags mit dem Beschluss der Trägerversammlung des JC von Juli 2015, die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch den Landkreis als dem kommunalen Träger des JC erbringen zu lassen, befasst wurde. Es wird vermutet, dass die handelnden Akteure die Notwendigkeit eines solchen Beschlusses offenbar nicht erkannt haben bzw. sich dessen nicht bewusst waren. Siehe auch oben Frage 2c.

Zu 6. Wie beurteilt die Landkreisverwaltung die Aussichten, über Inanspruchnahme der Kassenversicherung den eingetretenen bzw. eintretenden Vermögensschaden zu ersetzen? [Vom BKPV war bezogen auf ansatzweise vergleichbare Fälle (mit allerdings deutlich geringerer Schadenshöhe) empfohlen worden, die „Inanspruchnahme der Kassenversicherung zu prüfen“. Nachzulesen etwa in den in der Kreistagssitzung am 23. April 2026 unter TOP 2 behandelten Feststellungen des BKPV im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2018.]

LRA:
Den Versicherungsbedingungen ist zu entnehmen, dass grdsl. eine Anmeldefrist von sechs Jahren besteht. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Schäden, deren erste Ursache im Zeitpunkt der Anmeldung bereits länger als sechs Jahre zurückliegt, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

Als Versicherungsfall gilt bei Dienstpflichtverletzungen der Verstoß des Bediensteten, des Ehrenamtsinhabers oder eines Dritten, der zu einem Schaden des Versicherungsnehmers führen könnte oder geführt hat. Wird ein Schaden durch ein Unterlassen verursacht, so gilt im Zweifel als Zeitpunkt des Verstoßes der Tag, an dem die Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Im gegenständlichen Fall ist aufgrund der Sachverhaltsermittlungen noch keine Meldung erfolgt. Nach derzeitigem Stand lassen sich die Verantwortlichkeiten von damals bzw. wer Schadensverursacher war, nur lückenhaft und insgesamt schwer nachvollziehen. Es könnte daher schwierig werden, der Versicherung als Schadensmeldung eine schlüssige Hergangsschilderung zur Entstehung des Schadens mit den betreffenden ursächlichen Personen oder dem Personenkreis darzulegen. Angesichts dieser Umstände erscheint die Inanspruchnahme der Kassenversicherung aussichtslos und würde zudem einen raschen Vergleichsabschluss in angestrebter Höhe behindern.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf das Klima:

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag

Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag